

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Finsterwalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lübben die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II einschl. derjenigen über inländisches Salz;

den Steuerämtern I. zu Wittburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Trier und zu Ofterode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Ründen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres und

dem Steueramt I. zu Lützenburg im Bezirk des Hauptzollamts zu Neustadt i. S. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II.

Die mit dem Steueramt I. zu Gommern vereinigte Zuckerversteigerung (vergl. Central-Blatt 1891 S. 296) ist zuständig für die Zuckerfabrik in Gommern.

Im Königreich Bayern.

Dem im Hauptzollamtsbezirk Augsburg gelegenen Nebenzollamt Rördlingen ist bei dessen Verlegung an den Bahnhof die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, des §. 65 und des §. 98 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenschluß eingehenden Begleitscheingüter ertheilt worden.

Zu Homburg a. N. im Bezirk des Hauptzollamts zu Würzburg ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Transport- und Uebergangsscheinen über Weinsendungen errichtet und die Uebergangsstelle Büßengel — gleichen Hauptamtsbezirks — aufgehoben worden.

Im Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamt II. zu Elster im Bezirk des Hauptzollamts zu Eisenack ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über voraus- oder nachgeschickte Reize-Effekten ertheilt worden.

Im Großherzogthum Baden.

Dem Untersteueramt zu Raßau im Bezirk des Hauptsteueramts zu Baden ist das beschränkte Niederlagerecht entzogen worden.

Der Steuer-Einnahmerei zu Herbolzheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Freiburg sind die nachstehenden Befugnisse ertheilt worden:

- die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II,
 - die unbeschränkte Befugniß zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr,
 - die Befugniß zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Sendungen,
 - zur Abfertigung von mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabak und Tabackfabrikaten,
 - zur Ausfertigung von Versendungsscheinen II über unversteuerten inländischen Tabak und
 - zur Ausfertigung von Brandweinversendungscheinen I und II.
-